



Österreichischer Journalisten Club
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna /Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren
1010 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v4@bka.gv.at

per Mail übermittelt

Wien, 27. Dezember 2009

Betreff: GZ 115/ME

Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes , mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Komm Austria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden

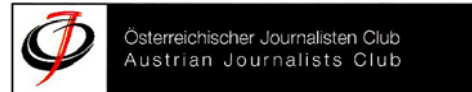
Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs (ÖJC) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club



**Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs
zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Komm Austria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das
Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das
Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden**

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) bekennt sich zum trialen Rundfunksystem. Schließlich sind im ÖJC mehr als 6.000 österreichische Journalistinnen und Journalisten aus allen Medienunternehmen unseres Landes organisiert.

Aus demokratiepolitischen Überlegungen sprechen wir uns aber auch für einen starken, parteipolitisch unabhängigen, öffentlich/rechtlichen Hörfunk und Fernsehen aus. Der ÖJC spricht sich gegen jede Eingriffsmöglichkeit des Staates und/oder der politischen Parteien auf das Programm und die programmgestaltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ORF aus.

Daher lehnen wir eine Regulierungsbehörde im Sinne des Ministerialentwurfes ab. Sie hat eine derartige Machtfülle in sich vereint, dass eine parteien- und regierungsunabhängige Betriebsführung eines öffentlich/rechtlichen Rundfunk- und Fernsehunternehmens nicht mehr möglich ist. Den ORF an die Politik-Kandare zu nehmen ist aber der falsche Weg, um öffentlich/rechtlichen unabhängigen Rundfunk und Fernsehen in Österreich sicherzustellen.

Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Überlebensmöglichkeit der privaten Anbieter vom Gesetzgeber sicher zu stellen, wobei auch hier die redaktionelle Unabhängigkeit garantiert werden muss.

Der ÖJC verlangt eine Entpolitisierung des ORF und fordert die im Nationalrat vertretenen Parteien auf, sich aus den Aufsichtsratsgremien des ORF zurück zu ziehen.

Die Regulierungsbehörde erscheint übermächtig und damit undemokratisch und ist in dieser Machtfülle abzulehnen.

Im ORF-Gesetz wird zu Beginn auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung der Funktionen hingewiesen, ab § 31k ff. findet sich aber die "Generaldirektorin oder der Generaldirektor". Konsequenz im Gesetzestext wäre hier sicher angebracht.



Die konkreten Änderungsvorschläge:

Komm Austria Gesetz

§ 4 (1 lit.4) Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben;

Die Ausweitung auf zehn Jahre soll die Unabhängigkeit der Behörde vor parteipolitisch motivierten Entscheidungen sicherstellen.

§ 19 (1) Alle Entscheidungen der Komm Austria, der RTR-GmbH und des Bundeskommunikationssenates sind binnen 48 Stunden nach Beschlussfassung auf der Website der Unternehmen zu veröffentlichen.

Damit soll der Informationsfluss verbessert werden.

§ 33 (2) Die Komm Austria hat anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen...

Damit wird die Unabhängigkeit der Selbstkontrolle gefördert.



Änderung des Telekommunikationsgesetz 2003

Gegen diese Änderungen wird kein Einwand erhoben.



Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Hier regt der ÖJC eine ehrenamtliche Kommission zur Kontrolle der Verwertungsgesellschaften an. Der Grund: Marktbedingte Änderungen im Aufgabenbereich von Verwertungsgesellschaften, machen eine rasche Neuorientierung notwendig. Um hier keine "Beamtenwillkür" entstehen zu lassen, erscheint eine Kontrollkommission demokratisch.



Änderung des ORF-Gesetzes

§ 3 Neuer Absatz 1a

(1a) Der Österreichische Rundfunk hat organisatorisch und technisch dafür Sorge zu tragen, dass in Krisensituationen der Versorgungsauftrag zumindest mit einem österreichweit verbreiteten terrestrischen Hörfunkprogramm für die Information der Bevölkerung und für Aufrufe gemäß § 6 gewährleistet bleibt. Die finanziellen Mittel dazu werden vom Bund bereit gestellt.

Es ist derzeit nicht gesetzlich geregelt, dass der ORF verpflichtet ist auch Vorkehrungen zu treffen, dass er in Krisen- und Katastrophenfällen in der Lage ist, die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit dann auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Das ist ein bedeutender Public Value des öffentlich/rechtlichen Rundfunks und dient der Sicherheit der Bevölkerung im Krisen- und Katastrophenfall.

§ 4 Der Generaldirektor hat ein Qualitätssicherungssystem im Sinne der Nachhaltigkeit zu erstellen, ...

Mit dem Zusatz "im Sinne der Nachhaltigkeit" soll der Public Value-Auftrag des ORF gestärkt werden.

§ 14 (7)

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da eine nichtkommerzielle Information über Sendungen im eigenen Unternehmen keine Mehrwertbildung im klassischen Sinne ist.



§ 20 (5)

Ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, sowie Kommissare der Europäischen Union, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion in einer politischen Partei bekleiden, sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volkanwaltschaft.

Hiermit wird sichergestellt, dass der Einfluss der politischen Parteien auf den öffentlich/rechtlichen ORF zurück gedrängt wird. Dies dient dem Ansehen des ORF und seiner politischen Unabhängigkeit.

§ 21 (NEU Ziffer 16)

die Erteilung von Prüfungsaufträgen

Der Stiftungsrat soll so wie bisher Prüfungsaufträge erteilen können und diese Kompetenz keinesfalls verlieren.



§ 26 (2)

Mit der Funktion eines Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors, eines Hauptabteilungsleiters, sowie dem Geschäftsführers eines Tochterunternehmens dürfen ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, sowie Kommissare der Europäischen Union, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion in einer politischen Partei bekleiden, sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volkanwaltschaft, nicht betraut werden.

Auch hier wird sichergestellt, dass der Einfluss der politischen Parteien auf den öffentlich/rechtlichen ORF zurück gedrängt wird. Dies dient dem Ansehen des ORF und seiner politischen Unabhängigkeit.

§ 28 (4)

Ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, sowie Kommissare der Europäischen Union, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion in einer politischen Partei bekleiden, sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volkanwaltschaft.

Hiermit wird sichergestellt, dass der Einfluss der politischen Parteien auf den öffentlich/rechtlichen ORF zurück gedrängt wird. Dies dient dem Ansehen des ORF und seiner politischen Unabhängigkeit.



§ 31 (10c)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Nach Ansicht des ÖJC widerspricht dieser Absatz dem Gleichheitsgrundsatz und ist damit verfassungswidrig.

§ 32 (2)

Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Online- und Teletextdiensten, sowie in programmbegleitenden Printprodukten inkl. programmgestaltenden Mitarbeitern in den Tochterunternehmen mitwirken.

Hiermit werden auch die Journalisten in den anderen Bereichen im ORF erfasst und den Journalisten im Kernbereich gleichgestellt.

Diese Ausweitung ist unbedingt notwendig, da im § 34 (2) im Schiedsgericht auch ein Vertreter der Tochterunternehmen sitzen kann.

§38 (1)

Die Verwaltungsstrafe ist zu streichen.

Eine Verschärfung ist nicht sinnvoll, da hier ein Unternehmen und keine Privatperson "bestraft" werden soll. Die Anhebung der Höchststrafe um 22.000 € auf 58.000 € ist für ein Unternehmen in der Größe des ORF nicht besonders abschreckend. Da es auch nichts bringt hier ein Strafmaß festzusetzen ist der ÖJC der Auffassung, die Verwaltungsstrafe als Ganzes zu streichen.



Änderung des Privatchernsehgesetzes

§ 49 (3)

Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk, Fernsehen und multimedialen Onlinemedien mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

Hier wird eine Analogie zum ORF-Gesetz hergestellt.



Änderung im Privatradiogesetz

§ 1 (2)

Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des trialen Rundfunksystems durch Förderung des privat kommerziellen und des nichtkommerziellen Rundfunks.

Die weitere Demokratisierung des Gesellschaft und die neuen technischen Möglichkeiten werden künftig auch mehr Bügerradio ermöglichen. Dieses sollte in diesem Gesetz mit geregelt werden.



Änderungen im Fernseh-Exklusivrechtegesetz

Gegen die Änderungen im Fernseh-Exklusivrechtegesetz bestehen keine Einwände.